

DOKUMENTATION

Elternrolle trotz häuslicher Gewalt? Teil III

Blick auf strafrechtliche Belange

Eine Veranstaltung des Landespräventionsrates Sachsen in Kooperation mit dem Landesfrauenrat Sachsen e.V.
am 9. Mai 2019 in Dresden.



Impressum

Herausgeber:
Landesfrauenrat Sachsen e.V.
Strehleener Str. 12–14
01069 Dresden
Telefon: +49 (0)351 472 1062
Telefax: +49 (0)351 472 1061

E-Mail: kontakt@landesfrauenrat-sachsen.de
Internet: www.landesfrauenrat-sachsen.de

Redaktion: Andrea Pankau, Tina Krostack, Luisa Pohl
Layout: Grafikbüro Heike Hampel, Dresden
1. Auflage: 500 Exemplare
Erscheinungsdatum: November 2019

Bildnachweis: Umschlag – Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt/
Gewalt im sozialen Nahraum (D.I.K.)

Innenteil – Landesfrauenrat Sachsen e.V., Landespräventionsrat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz, Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ



Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

Inhalt

VORWORT	4
Susanne Köhler; Vorsitzende Landesfrauenrat Sachsen e.V.	
GRUßWORT	5
Petra Köpping; Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration	
VORTRÄGE	
1 Häusliche Gewalt und Strafverfahren: Täter haben Rechte, Opfer haben Pflichten oder umgekehrt?	6
Dagmar Freudenberg; Staatsanwältin i.R./public prosecutor, retd., Referentin Opferschutz i.R./expert in German and European crime victim protection, retd.	
2 Was macht eigentlich die Gerichtshilfe?	14
Brigitte Herrmann; Dipl. Sozialpädagogin (FH), Sozialer Dienst der Justiz am Landgericht Dresden, Gerichts- und Bewährungshilfe	
3 Psychosoziale Prozessbegleitung	22
Professionelle Unterstützung für Gewaltbetroffene in Strafverfahren Franz Eder; Opferhilfe Sachsen e.V., Dipl. Sozialpädagoge (FH), Psychosozialer Prozessbegleiter	
ARBEITSKREISE	
1 Täterrechte und Opferschutz	29
Dagmar Freudenberg; Staatsanwältin i.R./public prosecutor, retd., Referentin Opferschutz i.R./expert in German and European crime victim protection, retd.	
2 Psychosoziale Prozessbegleitung (PsychPb)	31
Beate Pfeiffer, Dipl. Sozialpädagogin (FH), Psychosoziale Prozessbegleiterin, Opferhilfe Sachsen e.V. Franz Eder; Dipl. Sozialpädagoge (FH), Psychosozialer Prozessbegleiter, Opferhilfe Sachsen e.V.	
VORTRAG 4	
Polygraphentest – Für und Wider und rechtliche Aspekte (Fluch oder Segen!)	36
Dagmar Freudenberg; Staatsanwältin i.R./public prosecutor, retd., Referentin Opferschutz i.R./expert in German and European crime victim protection, retd. Joachim Freiherr von Barnekow; Richter Familiensenat Oberlandesgericht Dresden	
Impressionen aus der Fachtagung	43
Kontaktdaten der ReferentInnen / Kontaktdaten der Veranstalter	44



Susanne Köhler

Vorsitzende Landesfrauenrat Sachsen e.V.

Strafrechtliche Sicht auf die Elternrolle trotz häuslicher Gewalt

„... Untersuchungen zeigen, dass die Mitteilungs- und Anzeigebereitschaft von Opfern häuslicher Gewalt grundsätzlich niedrig ist. Sorge vor weiteren Gewalttaten und familiären Belastungen sind – neben Schuld- und Schamgefühlen – dafür wesentlich.“¹

Der Alltag zeigt zudem, dass oft auch die Unsicherheit hinzutritt: Was passiert, wenn ich eine Strafanzeige oder einen Strafantrag stelle?

Dieses Verhalten und die Unkenntnis bestärkt die Wirkung der Gewaltspirale und unterbricht fatal die für Fälle häuslicher Gewalt entwickelte Interventionskette. Erwiesen ist, dass das Ineinandergreifen der zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen zur erfolgreichen und nachhaltigen Intervention, also zum Schutz vor weiterer Gewalt, führt.

Daher ist es wichtig, dass die diesbezüglich beteiligten Professionen ebenso wie Opfer und Gesellschaft wissen, wie Ermittlungs- und Strafverfahren ablaufen, welche Rechte Opfer haben und vor allem auch, welche staatliche Unterstützungsleistungen gewährt werden können.

Durch Vorträge unter den Überschriften: „Täterrechte und Opferschutz“, „Gerichtshilfe“ sowie „psychosoziale Prozessbegleitung“ erhielten die Teilnehmenden des 3. Fachtages eine gute Übersicht über die strafrechtlichen Aspekte häuslicher Gewalt. In den sich anschließenden Workshops wurden Expertisen ausgetauscht sowie Kontakte geknüpft und vertieft, um in ganz Sachsen den Opferschutz zu intensivieren.

Insoweit war der 3. Fachtag ein wichtiger Baustein im Rahmen der Beantwortung der Frage nach Elternrolle trotz häuslicher Gewalt. Denn nicht nur die zivilrechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes sowie nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Nutzung der Ehwohnung, zu Umgang und elterlicher Sorge tragen zum Schutz vor (weiterer) häuslicher Gewalt bei. Strafrechtliche Sanktionen wie Geldstrafe oder Haft haben nicht nur generalpräventive Wirkung, sondern bestätigen dem Opfer, dass es in seinen Rechten verletzt wurde, sodass für Scham- und Schuldgefühle kein Raum sein sollte. Die Unsicherheit, zeugenschaftlich befragt zu werden, kann durch die psychosoziale Prozessbegleitung, aber auch durch Zeugenbeistand etc. gut aufgefangen werden.

Kaum einem Opfer geht es um Bestrafung, sondern immer darum, in Frieden und gewaltfrei mit den Kindern zu leben. Hier können durch Auflagen nach § 153 a StPO (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen) Beschuldigte zur Absolvierung eines Antiaggressionstraining oder anderen geeigneten Kursangeboten veranlasst werden, was – mit Blick auf die Zukunft – der Familie und dem sozialen Umfeld zu Gute kommt.

Wir hoffen, dass unsere Fachtagungen und die dazugehörigen Dokumentationen, die Sie unter <https://landesfrauenrat-sachsen.de/aktivitaeten/dokumentation/> finden, hilfreich waren und sind, um Fragen rund um das Thema Elternrolle und häusliche Gewalt zu beantworten.

Susanne Köhler
Landesfrauenrat Sachsen e.V.

¹ BIG e.V. – Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (2019). Sicherheit für Gewaltopfer: ärztliche Mitteilungspflicht an Krankenkassen bei häuslicher und sexueller Gewalt abschaffen. Verfügbar unter <https://www.big-berlin.info/news/574> [28.08.2019].



Petra Köpping

Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits 2015 und 2017 haben der Landesfrauen- und Landespräventionsrat Sachsen in Kooperation Fachtage zu verschiedenen Aspekten des Sorge- und Umgangsrechts bei häuslicher Gewalt durchgeführt und hervorragend dokumentiert. Dafür, dass beide Institutionen sich dieser Aufgabe ein weiteres Mal gestellt haben, gilt ihnen mein großer Dank. Mit der Übernahme der Schirmherrschaft auch in diesem Jahr möchte ich allen beteiligten Institutionen und Professionen meine große Wertschätzung ihrer mitunter emotional belastenden Arbeit zum Ausdruck bringen.

Gewaltschutz ist ein Menschenrecht, hierbei darf es keine Hierarchisierung zwischen dem Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen (oder Männer) und dem Schutz der Kinder geben. Insbesondere darf das Umgangsrecht dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen. Ich bin sehr dankbar, dass dieses Thema in der Fachwelt – nicht zuletzt durch Fachtage wie diesen – eine größere Aufmerksamkeit erfährt. Dennoch bleibt das Spannungsfeld zwischen Schutzanordnung aus dem Gewaltschutzgesetz („Wer schlägt, der geht“) und der Gewähr des Umgangsrechtes bestehen. So haben Familiengerichte teilweise keine Kenntnis von anhängigen Strafverfahren, und das Vorliegen häuslicher Gewalt wird im Gerichtsverfahren nicht voraussetzungslos berücksichtigt. In der Konsequenz werden Gefährdung und (Re-)Traumatisierung der gewaltbetroffenen Kinder und des anderen Elternteils leider zu oft in Kauf genommen, um den Umgang zu ermöglichen. Ich werbe im Sinne des Kindeswohls sehr für eine differenzierte Wahrnehmung des Einzelfalls, z.B. mit Umgangseinschränkungen oder begleitetem Umgang. Der diesjährige Fachtag nimmt aber nicht nur die Opfer in den Blick, sondern fragt auch nach Täterrechten. In meinem Geschäftsbereich finanzieren wir zu beidem entsprechende Beratungsangebote. Denn der beste Opferschutz ist eine zielführende Täterberatung. Die Steigerung der im aktuellen Doppelhaushalt zur Verfügung stehenden Gelder zur Bekämpfung häuslicher Gewalt auf jährlich 4,02 Millionen Euro stärkt in erster Linie die Schutzeinrichtungen sowie Interventions- und Koordinierungsstellen. Die Mittel kommen aber auch der Täterberatung im Freistaat zugute.

2011 trat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die so genannte Istanbul-Konvention, in Kraft. Mit der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat im Februar 2018 gilt sie auch in Deutschland. Damit haben wir ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen, dem auch wir als sächsische Landesregierung verpflichtet sind. Wir sind uns dieser Verpflichtung bewusst und handeln dementsprechend.

Neben der genannten Erhöhung der Haushaltsmittel sei exemplarisch unser kürzlich abgeschlossenes Modellprojekt zur „Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz von Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt“ genannt. Die Umsetzung der hierbei erzielten Ergebnisse sowie andere Projekte zur Etablierung einer Fachstelle oder zur „Medizinischen Soforthilfe bei sexualisierter Gewalt“ werden uns der bedarfsgerechten Entwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und damit der Umsetzung der Istanbul-Konvention entscheidend näherbringen.

Beim Verfolgen dieses Ziels weiß ich viele engagierte Menschen an meiner Seite. Das ist meine Motivation, diesen Weg konsequent weiterzugehen.

Ihre Petra Köpping

Landesfrauenrat
Sachsen e.V.
Fachtag häusliche Gewalt
„Elternrolle trotz häuslicher Gewalt“ Teil III
9. Mai 2019
Häusliche Gewalt und Strafverfahren:
Täter haben Rechte, Opfer haben Pflichten oder umgekehrt?

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

1

Häusliche Gewalt und Strafverfahren: Täter haben Rechte, Opfer haben Pflichten oder umgekehrt?



Dagmar Freudenberg -

Staatsanwältin i.R./public prosecutor, retd.
Referentin Opferschutz i.R./expert in German and European crime victim protection, retd.

Gesetzliche Regelungen

International:

- ▶ Istanbul-Konvention und Erläuternder Bericht
- ▶ EU-Opferschutzrichtlinie RL2012/29/EU
- ▶ EMRK - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- ▶ RL 2013/48/EU Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsular-Behörden während des Freiheitsentzugs

National:

- ▶ StPO
- ▶ § 4 Gewaltschutzgesetz
- ▶ StGB

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

2

Istanbul-Konvention - rechtliche Einordnung

- ▶ Rechtscharakter
- ▶ Umsetzung auf internationaler Ebene: Überwachung durch GREVIO

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

3

Art. 6 EMRK

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Täter haben Rechte

1. Art. 6 EMRK: fair Trial
2. Öffentliche Verhandlung
3. Angemessene Frist
4. Verteidigung
5. Schweigerecht – Recht auf Lüge?!
6. Unschuldsvermutung Art. 6 Absatz 2 EMRK = Recht, nicht selbst zur Belastung beitragen zu müssen

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

5

Täter haben Rechte - Fortsetzung -

7. Rechtliches Gehör
8. Eingriffe in Grundrechte (Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Post- und Fernmeldegeheimnis) nur auf Basis richterlicher Entscheidung
9. Folterverbot, verbotene Vernehmungsmethoden
10. Mündlichkeitsprinzip
11. Konfrontationsrecht

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

6

Täter haben Pflichten

1. **Pflicht zum Erscheinen und zur Teilnahme/ Anwesenheit im Verfahren**
2. **Keine neuen Straftaten ggü. Opfer (Bedrohung, Einschüchterung, Nötigung, Vergeltung etc.)**
3. **Untersuchung hinsichtlich Spuren dulden**
4. **Sicherung von Beweisen dulden – Durchsuchung, Sicherstellung von Aufzeichnungen der Telekommunikation**
5. **Akzeptanz des Legalitätsprinzips – Häusliche Gewalt ist keine Privatsache (mehr)!**
6. **Akzeptanz der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung und Einhaltung der ausgesprochenen Auflagen (Bewährung)**

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

7

Rechte auf Opferseite

1. **Art. 6 EMRK – nicht direkt, aber Art. 56 IK: diverse Schutzmaßnahmen im Verfahren**
2. **Schutz vor wiederholter und erneuter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung RL 2012/29/EU: Grundsatz mit einzelnen Ausprägungen; § 48 Absatz 3 StPO; Art. 56 IK**
3. **Schutz vor gesetzlich nicht notwendiger Konfrontation; Recht auf Vernehmung in Abwesenheit des Beschuldigten**
4. **Recht auf Anzeigeerstattung und Informationen zum Verfahren § 406 StPO**
5. **Recht auf Dolmetscher (Verstehen und Verstanden werden) bei Anzeige und Vernehmung**

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

8

Rechte auf Opferseite - Fortsetzung 1 -

7. **Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung und Unterstützung – soll großzügig bewilligt werden**
8. **Recht, bei Gefährdung die Wohnanschrift zu verschweigen**
9. **Recht auf Videovernehmung insb. bei kindlichen Opferzeugen §§ 58 a, 255a StPO**
10. **Recht auf juristischen Beistand (für alle Zeugen) - § 68 Absatz 2 StPO**

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

9

Rechte auf Opferseite - Fortsetzung 2 -

- 11. Recht auf Nebenklage - Teilnahme/Partizipation an gesamter Verhandlung**
- 12. Recht auf Berücksichtigung des besonderen Schutzbedarfs § 48 Abs. 3 StPO – Verzicht auf nicht unerlässliche Fragen**
- 13. Rechtliches Gehör, Fragerecht an Zeugen, Beweisantragsrecht, Recht auf Stellungnahme**
- 14. Recht auf Entschädigung/Ausgleich**

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

10

Pflichten auf Opferseite

- 1. Legalitätsprinzip akzeptieren – Strafverfolgung des Täters auch ohne Zustimmung des Opfers**
- 2. Wahrheitspflicht**
- 3. Pflicht zum Erscheinen**
- 4. Aussagepflicht – Ausnahme Aussageverweigerungsrecht §§ 52, 55 StPO**
- 5. Keine Rache**
- 6. Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidung**

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

11

Fokus Istanbul-Konvention (IK)

- ▶ **Definition Häusliche Gewalt Art. 3b IK**
- ▶ **Beschleunigung der Verfahren**

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

12

Definition Häusliche Gewalt, Art. 3b

Im Sinne dieses Übereinkommens ... bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder Gewalt, die *innerhalb der Familie* oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte; ...

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

13

weitere Begrifflichkeiten

Gewalt

umfassendes Verständnis von Gewalt
Schließt alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt ein, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder **wirtschaftlichen** Schäden oder Leiden bei Frauen führen

Die Anerkennung von Gewalt als Menschenrechtsverletzung führt dazu, dass

...der Staat und seine Organe selbst die Menschenrechte achten muss,

...er dazu verpflichtet ist, Frauen vor Verletzungen durch Dritte zu schützen,

...er den Rahmen dafür bereitstellen muss, dass alle Frauen in seinem Hoheitsgebiet ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

14

Besondere Zielgruppen der IK

- ▶ Flüchtlingsfrauen
- ▶ Kinder
- ▶ Frauen mit Behinderungen

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

15

1. Flüchtlingsfrauen

- ▶ Verpflichtende Regelungen für Gewaltschutzkonzepte – geschlechtssensible Asylverfahren Art. 60 III IK
- ▶ Wegweisung: Harmonisierung von Gewaltschutz und Ausländerrecht Art. 52, 53 IK, auch in Bezug auf Residenzpflicht und Wohnverpflichtung
- ▶ Zugang zu medizinischer Versorgung Art. 20 IK
- ▶ Geschlechtsspezifische Gewalt und eigenständiger Aufenthaltstitel Art. 59 I IK

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

16

2. Maßnahmen für (Mit-)betroffene Kinder

- ▶ „Ältere“ Jungen im Frauenhaus; 14- bis 18-jährige sollten aus Gründen der Prävention Mit-Aufnahme in Schutzwohnungen finden
- ▶ Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind, Art. 26
- ▶ Eigenständige Angebote für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder
- ▶ Häusliche Gewalt im Kontext von Sorge- und Umgangsrecht Art. 31 IK

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

17

3. Empfehlungen für Frauen mit Behinderungen

- ▶ Diskriminierungsfreie Anwendung der Konvention ist für diese Personengruppe (Art. 4 Abs. 3 IK)
- ▶ IK ergänzt Art. 16 UN-BRK zu präventiven Maßnahmen des Gewalt- und Opferschutzes
- ▶ Einrichtung unabhängiger Stellen zur Umsetzung des Gewaltschutzes (Schutzwohnungen, Frauenhausplätze)
- ▶ Zwangssterilisationen im § 1905 BGB streichen (Art. 39 IK)

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

18

Anforderungen bei sexualisierter Gewalt

- ▶ Ausbau flächendeckender medizinischer und gerichtsmedizinischer Versorgung und Beweissicherung, Traumaberatung und Psychosoziale Beratung (Art. 25 IK)
- ▶ Zeuginnen im Strafverfahren vor sekundärer Viktimisierung schützen (Art. 54 IK)
- ▶ Unterstützung und Schutz der Betroffenen von sexualisierter Gewalt (Art. 18, 25, 55, 56 IK)
- ▶ Effektive Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt (Art. 15, 49, 50 IK)
- ▶ Strafzumessung bei sexualisierter Gewalt durch Ex- (Partner) und Strafverfolgung und angemessene Bestrafung von sogenannten Trennungstötungen (Art. 43, 46 IK)
- ▶ Straftaten im Kontext der „Ehre“: kein Strafmilderungsgrund Art. 42 IK

Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

19

Noch Fragen?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dagmar Freudenberg - Göttingen/Dresden 2019

20

Elternrolle trotz häuslicher Gewalt

Was macht eigentlich die Gerichtshilfe ?

Brigitte Herrmann
Dipl. Sozialpädagogin

Sozialer Dienst der Justiz beim Landgericht Dresden
Gerichts- und Bewährungshilfe

Was macht eigentlich die Gerichtshilfe?



Brigitte Herrmann

Dipl. Sozialpädagogin (FH)
Sozialer Dienst der Justiz am Landgericht Dresden
Gerichts- und Bewährungshilfe

Der soziale Dienst der Justiz beim Landgericht Dresden hat insg. 35 MitarbeiterInnen und ist für den gesamten Landgerichtsbezirk zuständig.

Die Fachbereiche sind:

- Bewährungshilfe
- Gerichtshilfe (ausschließlich für Erwachsene)
- Täter- / Opferausgleich (für Erwachsene) und
- Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Geldstrafen

Gerichtshilfe bei Fällen häuslicher Gewalt

- Gerichtshilfe ist geregelt in folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung:
- Im Ermittlungsverfahren (§ 160 StPO) – Gespräch mit dem Täter und/oder mit dem/der Geschädigten (die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

i.V.m.

Nr. 15 Abs. II RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren): ' Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umstände,

- Gemäß Absatz 1 ist der /dem Verletzten durch die Tat entstandene Schaden aufzuklären, soweit er für das Strafverfahren von Bedeutung sein kann.
- Bei Körperverletzungen sind Feststellungen über deren Schwere, die Dauer der Heilung, etwaige Dauerfolgen und über den Grad einer etwaigen Erwerbsminderung zu treffen.....

- In der Vollstreckung von Entscheidungen (Vermittlung und Überwachung von Arbeitsauflagen oder anderen Weisungen, §153 a StPO sowie §§ 56 und 57 StGB)
- Im § 463 d StPO, wonach ein Sozialbericht über den/ die Verurteilte als Entscheidungshilfe für Gericht oder Staatsanwaltschaft erstellt werden soll oder aber Vorschläge zur Ausgestaltung einer Führungsaufsicht getätigt werden sollen

Gerichtshilfe wird auch für Stellungnahmen zu den §§ 35-37 BtmG, bei Haftentscheidungshilfen oder aber bei einem Sekundärverfahren in einer laufenden Bewährung hinzugezogen.

Wem hilft die Gerichtshilfe ?

Vom Gesetzgeber vorgesehen:

Arbeit der Gerichtshilfe in erster Linie Entscheidungshilfe für Strafvollstreckungsbehörde oder Gericht.

In der Weiterentwicklung der Gerichtshilfe in den letzten Jahren ist jedoch gleichermaßen das Einleiten erster Hilfsmaßnahmen und Unterstützungsangebote für Geschädigte und Täter in den Fokus gerückt.

Erste
'Hilfsmaßnahmen':
... können sein:

- Vermittlung zu Beratungsstellen und in geeignete medizinische Dienste (u.a. z.B. Traumaambulanz)
- kooperative (begrenzte) Zusammenarbeit mit den Einrichtungen für Opferschutz (z.B. Opferhilfe, D.I.K)
- Schnittstellenmanagement nach Anzeigeerstattung in Fällen häuslicher Gewalt
- sozialarbeiterische Tätigkeiten (Vermittlung in Schuldnerberatung, Drogenberatung, aber auch Erziehungsberatung oder therapeutische Angebote)

Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren

1. Berichterstattung über die soziale Situation des/der Täter/in sowie deren Einstellung zur Tat
2. Berichterstattung über die soziale Situation der/des Geschädigten und nach der Tat, dem Verhältnis der Tatbeteiligten zueinander sowie deren/dessen Wunsch hinsichtlich der Konsequenzen für den/die Täter/in

Was hat das mit dem Thema Elternrolle trotz häuslicher Gewalt zu tun ?

Erfahrungen mit Berichterstattungen in Fällen häuslicher Gewalt

Anzeigerstattung i.d.R. durch die Partnerin oder den Partner, durch die Kinder u. Jugendlichen oder Nachbarn.
Manchmal auch durch Lehrer oder Passanten.

Straftatsbestände:

Körperverletzung
sexuelle Gewaltstraftaten bzw. Nötigung
Misshandlung von Schutzbefohlenen
Stalking



Beteiligung des Familiengerichts:

- Erwirken einer einstweiligen Anordnung im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes
- Klärung des Umgangs (z.B. des mutmaßl. Täters mit den Kindern)
- Klärung Sorgerechtsentzug
- Klärung der Erziehungsfähigkeit

Einsatz der Gerichtshilfe:

Erhalt der Ermittlungsakte oder der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft;
zus. Informationen zu strafrechtlicher Vorbelastung und u.U. Entscheidungen des Familiengerichts

Einladung zum Hausbesuch und Angabe, dass das Gespräch freiwillig ist !

Gespräch mit dem/der mutmaßlichen Täter/in:

(wichtig: nach Hinweis zum Aussageverweigerungsrecht und fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht der Gerichtshilfe)

- die aktuelle Situation
- Biographie sowie schulische und berufliche Entwicklung
- aktuelle Partnerschaft und Familiensituation
- Ressourcen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt nutzbar scheinen
- Andere Beteiligte
- Einstellung zur Tat und deren Folgen
- Einschätzung und Vorschlag aus sozialpädagogischer Sicht zum weiteren Vorgehen

Fallbeisp.: Familie F.

Vater, als Ingenieur tätig, schlägt 14j. Sohn. Mutter bzgl. Trennung ambivalent. Im Gespräch stellt sich heraus, dass Vater massive Gewalterfahrungen in der Kindheit und Jugend durch eigenen Vater hatte. Er benennt eigene rigide Erziehungsmethoden. Sohn zieht sich aus Familienleben zurück; hoher Medienkonsum (Ego-shooterspiele); schulische Probleme.

- * Einbeziehung JA > 'Beratung und deutliche Ansagen an Kindeseltern'; Einzelfallhilfe für Sohn (Ansprechpartner bei Konflikt mit Vater, sinnvolle Freizeitbeschäftigung u.a.)
- * Vermittlung des Vaters in Kurs: 'Starke Eltern – starke Kinder' des Dt. Kinderschutzbundes; in Absprache mit dem Jugendamt; Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO, wenn der Vater die regelmäßige Teilnahme an dem Kurs der Gerichtshilfe nachweist
- * Vater sichert zu, sich selbst Hilfe zu holen (Beratung/ Psychotherapie)

>>> Stein ist ins Rollen gebracht !

Opferbericht (§ 160 Abs. 3 StPO)

Gespräch mit dem/der Geschädigten
(Erwachsenen oder Kind/Jug.)

Einladung in unsere Räumlichkeiten

Hinweis, dass bei Bedarf anderer Ort oder Hausbesuch möglich ist.

Fallbeisp.: Frau Z.

Vergewaltigung durch Arbeitskollegen in anderer Stadt; Umzug aus Angst, Täter zu begegnen. Missbrauchserfahrungen bereits in der Kindheit und Jugend

- * Erwartungen an Strafverfahren
- * Folgen (finanzielle, psychische, physische und soziale) der Straftat
- * Kontakt zu Opferhilfe herstellen
- * Anbindung Traumaambulanz der Uniklinik Dresden zur Stabilisierung

Besonderheiten bei MigrantInnen

- Einsatz von Sprachmittlern bei emotional aufgeladenen Themen (eigene Gewalterfahrungen ?)
- Verständnis der Fluchtgeschichte
- Strafrechtliche Folgen haben u.U. auch Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel
- Ehefrauen oder Töchter erfahren, dass in Deutschland ein Ende der Gewalt möglich ist
- wollen oft 'nur, dass ES aufhört' – keine weitere Strafverfolgung
- Gewalt oft schon über mehrere Jahre in Herkunftsland 'normal' – bisweilen von Gesellschaft und Verwandtschaft 'erwartet'
- Druck der Ursprungsfamilien in den Herkunftsländern (insbesondere bei unklarem Aufenthalt)
- Anderes Rollenverständnis: Beobachtung > Frauen stellen sich häufig schneller auf die neue Kultur ein
- Druck durch die jeweilige landessprachliche 'Community' (Iran, Irak, Syrien, Libyen u.a.)
> 'Sie lügt...' > Ehre muss wieder hergestellt werden.

Kinder von Migranten:

- Rollentausch: Kinder verfügen meist über bessere Sprachkenntnisse
- abhängig vom Aufenthaltstitel des Vaters
- Traumatisierung durch Flucht – brauchen trotz der Gewalt primäre Bezugspersonen !

Angebote für die Täter/Innen:

- aufgrund der Sprachbarriere zeitlich und inhaltlich eingeschränkt (z.B. Gespräche Täterberatung bei Escape, Beratung in den Erziehungsberatungsstellen)
- Vermittlung in Netzwerke (Frauencafés, Angebote für Kinder und Jugendliche)

FAZIT: Ziele der Gerichtshilfe bei Fällen häuslicher Gewalt:

- Entscheidungshilfen für Staatsanwaltschaft und Gericht
- Verstehen des Entstehens von Gewalt und Verstehen der aufrechterhaltenden Bedingungen
- Einbeziehung der Erwartungen der Geschädigten
- Einleiten von Hilfsmaßnahmen und Unterstützungsangeboten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Opferhilfe Sachsen e.V.

Beratung und Begleitung für Betroffene von
Straftaten, deren Angehörige und Zeugen

KOSTENLOS

VERTRAULICH

ANONYM

Psychosoziale Prozessbegleitung – Professionelle Unterstützung für Gewaltbetroffene in Strafverfahren



Franz Eder

Opferhilfe Sachsen e.V.
Dipl. Sozialpädagoge (FH)
Psychosozialer Prozessbegleiter



Opferhilfe Sachsen e. V.

- 1996 Vereinsgründung
- gegenwärtig 9 Beratungsstellen mit 19 Mitarbeiter*innen
- Gefördert durch SMJUS, Bußgeldzuweisungen, Spenden

Angebote

- professionelle Beratung für Betroffene, Angehörige, Freunde, Institutionen
- Onlineberatung
- Psychosoziale Prozessbegleitung/ Begleitung für (Opfer)Zeug*innen



Psychosoziale Prozessbegleitung

Professionelle Unterstützung für Gewaltbetroffene im Strafverfahren

Referent:
Franz Eder



Gesetzliche Grundlagen

- **Verletztenbeistand über 406 f Abs. 2 StPO („Zeugenbegleitung“)**
„Bei einer Vernehmung von Verletzten ist auf deren Antrag einer zur Vernehmung erschienenen Person ihres Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte.“
- **Psychosoziale Prozessbegleitung über 406 g Abs. 1 StPO**
„Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein.“



Begleitung im Landgerichtsbezirk Leipzig

Zeugenbegleitungen im Landgerichtsbezirk Leipzig - 2018

84 Zeugenbegleitungen zur Vernehmung bei Gericht
7 Zeugenbegleitungen zur Vernehmung bei der Polizei

Psychosoziale Prozessbegleitungen im Landgerichtsbezirk Leipzig - 2018

23 beantragte Psychosoziale Prozessbegleitungen
9 durchgeführte Psychosoziale Prozessbegleitungen

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 100 Zeugen auf eine Vernehmung vorbereitet, durch die mündliche Hauptverhandlung begleitet und Nachbetreut.



Psychosoziale Prozessbegleitung in Sachsen im Jahr 2018

52 beantragte Psychosoziale Prozessbegleitungen

Es wurden:

- 35 durchgeführt (auch Beiordnungen aus 2017)
- 16 noch nicht durchgeführt (auch Beiordnungen aus 2017)
- 05 abgelehnt oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt
- 19 (noch) nicht beschlossen

Was ist Psychosoziale Prozessbegleitung?

„Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine **besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung** im Strafverfahren für **besonders schutzbedürftige Verletzte** vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die **qualifizierte Betreuung** und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die **individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren** und ihre **Sekundärviktimsierung zu vermeiden**.“

(§ 2 Abs. 1 PsychPbG)

Wer ist „besonders schutzbedürftig“?

Minderjährige bei bestimmten Delikten

•Sexualdelikten, Misshandlung von Schutzbefohlenen, schwere Körperverletzung, Menschenhandel, Zwangsheirat, Nachstellung, Raub,...

Erwachsene bei bestimmten Delikten mit Begründung der besonderen Schutzbedürftigkeit

•Ermessensentscheidung
•Sex. Nötigung, Vergewaltigung, Menschenhandel, Mord und Totschlag (auch Hinterbliebene), bei schweren körperlichen/seelischen Schäden auch für schwere Körperverletzung, Nachstellung, Raub,...

Besondere Schutzbedürftigkeit bei Häuslicher Gewalt

PPB-Beiordnung unter anderem möglich bei:

- sexueller Nötigung/Vergewaltigung
- versuchter Totschlag/Mord
- schwerer Körperverletzung
- besonders gefährlicher Nachstellung
- Freiheitsberaubung
- Entziehung Minderjähriger



Antrag

- ab Anzeigeerstattung möglich
- Antrag wird von verletzter Person gestellt
- Schutzbedürftigkeitserklärung
- Antrag wird bei Gericht gestellt
- Beschluss



Qualifikation

- Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche
- Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung psychosoziale/r Prozessbegleiter*in
- Ausbildungsinhalte: Strafrecht, Strafprozessrecht, andere relevante Rechtsgebiete, Psychotraumatologie, Viktimologie, Selbstschutz (Psychohygiene)
- Sachsenweit 12 anerkannte Psychosoziale Prozessbegleiter*innen (Stand Februar 2019)



Strafverfahren aus Sicht der Opferzeug*innen

- Ablauf des Strafverfahrens nicht bekannt
- Unerwartet lange Verfahrensdauer
- Belastende Vernehmungssituation
- Konfrontation mit der beschuldigten Person und dem Tatgeschehen
- Angst / Scham
- Ambivalenz und Loyalitätskonflikte
- **Fremdbestimmung**

Gefahr der Sekundärviktimsierung

„Zweite Opferwerdung“ durch den nachfolgenden Umgang mit den Verletzten

- Bagatellisierung
- wiederholte und/ oder unsensible Befragungen verbunden mit dem Gefühl nicht glaubhaft zu sein
- Schuldzuweisungen („Warum waren Sie denn...?“)
- öffentliche Berichterstattung

Traumatisches Erlebnis und Traumafolgen

- Tatgeschehen als traumatisches Erlebnis
- Psychodynamik von traumatischen Erlebnissen
- Traumafolgen (Unruhe, Angstzustände, Panik ...)

Aufgabenbereiche der Psychosozialen Prozessbegleitung I

- Informationsvermittlung zu den Abläufen im Ermittlungs- und Strafverfahren
- Aufklärung über Rechte und Pflichten der Opferzeug*in
- Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen
- Vermittlung zwischen den „Beteiligten“
- Das Tatgeschehen wird **nicht** thematisiert



Aufgabenbereiche der Psychosozialen Prozessbegleitung II

- Stabilisieren, Koordinieren und entspannte Atmosphäre schaffen
- Begleitung zur Vernehmung
- Stabilisierung und Nachbesprechung



Aufgabenbereiche der Psychosozialen Prozessbegleitung III

- Nachbereitung der Vernehmung / des Strafverfahrens
- Umgang mit dem Ausgang des Strafverfahrens
- Vermittlung an andere Fachkräfte, wie z.B. Opferberatung, Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen und/oder Therapeut*innen

Entwicklungsgerechte Informationsvermittlung und Unterstützung
(Kinder, Menschen mit Behinderung, Menschen mit
psychischen Erkrankungen, ...).



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Arbeitskreis 1

Thema: Täterrechte und Opferschutz

Referentin: **Dagmar Freudenberg**

Staatsanwältin i.R./public prosecutor, retd.

Referentin Opferschutz i.R./expert in German and European crime victim protection, retd.

Thema/Frage	Antwort/Diskussion	Ergebnis
Bei Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern erfolgt die Vernehmung immer durch Männer und nicht durch Frauen aus den Fachkommissariaten.	Seit 2006 wird die Polizei in Sachsen umfassend geschult, erste Erfolge in der Fortbildung werden durch sich einstellende Routinen und Personalwechsel wieder beseitigt; Erstaufnahme des Sachverhalts erfolgt durch diensthabende Kolleg*innen; nach Möglichkeit soll unmittelbar an Kolleg*innen weiter geleitet werden.	Weitere Schulung der Polizeibediensteten ist vorgesehen; in den Netzwerken wird Handlungsorientierung erarbeitet und verbreitet.
Notwendig wäre eine Aufklärung/Belehrung/Information bei Kontakt zur Polizei zum Legalitätsprinzip und der Tatsache, dass ein Verfahren auch gegen den Willen eingeleitet werden kann.	Angebot der Polizei und/oder der Staatsanwaltschaft zu abstrakt-anonymer Verdachtsabklärung kann personengebunden abgesprochen werden; keiner/keine kann jedoch zu einer solchen Vorgehensweise gezwungen werden.	Abstrakt-anonyme Verdachtsabklärung kann im jeweiligen Netzwerk besprochen werden.
Netzwerkebenen und Netzwerketeiligte und deren Kommunikation	Notwendig sind die regionalen Netzwerke unter Einbezug aller regional mit häuslicher Gewalt in Berührung kommenden Professionen sowie überregionale Netzwerke auf Landesebene.	Netzwerketeiligte müssen immer wieder angesprochen werden, ggf. über Dienststellenleitung.
Änderung des § 4 GewSchG, Einbeziehung Vergleich, wird von Gerichten und Polizei nicht immer umgesetzt (Vogtland).	Hinweis auf Informationen durch örtliche Polizeileitung und höhere Ebene initiieren.	Kommunikation in den Professionen wird durch bereits gut aufgestellte Regionen unterstützt.
Wie ist das mit der Fortbildung?	Fortbildung kann Teil der Netzwerkarbeit sein. Für Polizei- und Justizbedienstete ist sie in Art. 25 Absatz 1 der RL 2012/29/EU zwingend vorgeschrieben; NRW und Sachsen-Anhalt haben in ihren Landesrichtergesetzen die verpflichtende Fortbildung für Staatsanwält*innen und Richter*innen festgelegt.	Eine Initiative in Sachsen zur Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 könnte vom LFR aufgegriffen werden.
Wie soll mit Hochrisikofällen umgegangen werden?	Eine Konzeption zu Hochrisikofällen ist in Arbeit und steht kurz vor der Einführung.	Teilweise gibt es Kooperationsvereinbarungen.
Einbeziehung von Staatsanwält*innen und Richter*innen (des FamG) ist schlecht.	Beide Berufsgruppen sind stark belastet, der Personenschlüssel (Minuten pro Fall) berücksichtigt Vernetzungsarbeit nicht.	Evtl. behördeninterner Ausgleich

Arbeitskreis 1 – Fortsetzung

Thema: Täterrechte und Opferschutz

Thema/Frage	Antwort/Diskussion	Ergebnis
Kontrolle der polizeilichen Wegweisung und Verstöße gegen § 4 GewSchG	Handlungsanleitung der Polizei sah ursprünglich eine Nachschau drei Tage nach dem Vorfall vor; dies konnte aus personellen Gründen nicht umgesetzt werden; es wird aber ein schneller Vernehmungstermin angestrebt.	
Wer wird bei einem akuten Fall informiert?	An Jugendamt geht Info über Kindeswohlgefährdung, wenn Kinder in der Familie sind; an Interventions- und Koordinierungsstelle ergeht Mitteilung; Mitteilungen an Täterarbeitsstellen sind bei der Polizei noch in Arbeit.	
Es gibt noch zu wenig Zeugenschutzzimmer und kindgerechte Vernehmungsräume.	Stimmt, muss verbessert werden.	

Arbeitskreis 2

Thema: Psychosoziale Prozessbegleitung (PsychPb)

ReferentIn:

Beate Pfeiffer

Dipl. Sozialpädagogin (FH)
Psychosoziale Prozessbegleiterin
Opferhilfe Sachsen e.V.

Franz Eder

Dipl. Sozialpädagoge (FH)
Psychosozialer Prozessbegleiter
Opferhilfe Sachsen e.V.

Moderation und Protokoll: Beate Pfeiffer und Franz Eder, Berater*in und Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in, Opferhilfe Sachsen e.V., Beratungsstellen Zwickau und Leipzig

Ablauf des Arbeitskreises und Inhalte

Die Zusammensetzung des Arbeitskreises war heterogen. Es waren Vertreter*innen aus den Bereichen Beratung, Männer- und Frauenschutz, Polizei, Behörden (Jugendamt und Abteilung für Gleichstellung), aber leider keine Vertreter der Justiz anwesend. Mit dieser Besetzung wurde schon eine Erwartung an den Fachtag, sich weiter zu vernetzen und weitere Angebote kennen zu lernen, erfüllt.

In einer Vorstellungsrunde, durchgeführt als Partnerinterview, wurde erfragt inwieweit im Kontext Strafverfahren mit Tätern oder Gewalterleidenden gearbeitet wird. Es gab sowohl Vertreter aus der Arbeit mit Tätern, als auch aus der Arbeit mit Geschädigten. Im Arbeitskontext hatten nur die Opferberatungsstellen und das Jugendamt direkt mit Strafverfahren zu tun. Des Weiteren wurden die Erwartungen und die Motivation für den Arbeitskreis erfragt und Fragen zum Thema Psychosozialer Prozessbegleitung gesammelt.

Die Erwartungen und die Motivationen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einen tieferen Einblick in das Arbeitsfeld der PsychPb erhalten wollen.
- Weiterführende Angebote für (weibliche) Opfer kennenlernen und mehr darüber erfahren wollen, wie die Unterstützung im Strafverfahren aussehen kann.
- Der Wunsch sich weiter zu vernetzen und Schnittstellen besser erkennen können.
- Mehr erfahren und Eindrücke gewinnen wollen zum Bereich Opferschutz.
- Welche Möglichkeiten gibt es für Opfer und Täter? Mehr erfahren im Umgang mit Gewalttätern.
- Informationen zu Neuerungen erhalten.

Aus dem Partnerinterview ergaben sich viele Fragen zur Psychosozialen Prozessbegleitung und es wurde u.a. über die Frage der Bedeutung von Strafprozessen für familienrechtliche Verfahren diskutiert. Auch wenn Strafverfahren bis zur Urteilsverkündung oft länger als ein Jahr dauern, können sie durchaus Relevanz für Familienverfahren haben. Gerade wenn es um Fragen des Kindeswohles geht, haben wir schon erlebt, dass bis zur Urteilsverkündung zum Beispiel Umgang ausgesetzt wurde oder nur begleitet stattgefunden hat und das Familiengericht mit seiner Entscheidung auf den Ausgang des Strafverfahrens wartet. Umso wichtiger ist deshalb ein Umgang mit den Opfern, der ihre Aussagetüchtigkeit und -fähigkeit nicht negativ beeinflusst. Faktoren der Beeinflussbarkeit einer Aussage sollten bekannt sein und Berücksichtigung finden, damit eine Glaubhaftigkeit im Strafverfahren feststellbar bleibt.

Des Weiteren wurden folgende Fragen erörtert:

• Zeitliche Einbeziehung der Opferhilfe

Diese kann vor der Anzeige erfolgen, entweder in Form einer institutionellen Beratung, der Beratung der Opfer, Angehörigen oder weiterer Zeugen. Im Rahmen der Beratung kann dann die Entscheidung fallen eine Psychosoziale Prozessbegleitung zu beantragen und/oder andere Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

- **Wann wird die Begleitung betroffener Jugendlicher empfohlen?**

In der Regel so früh wie möglich, wenn die Jugendlichen das möchten. So kann der Verfahrensablauf von Beginn an opferschonend gestaltet werden. Auch Zeugen, die nicht von der Straftat betroffen sind, können das Angebot einer Zeugenbegleitung in Anspruch nehmen.

- **Bei welchen Deliktarten wäre eine Psychosoziale Prozessbegleitung denkbar?**

Die meisten Anfragen für eine PsychPb kommen aus den Deliktbereichen körperlicher und sexueller Gewalt. Grundsätzlich kann aber jeder/jede von einer Straftat verletzte Zeuge/Zeugin eine Psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. Es können aber Kosten entstehen, weil nicht alle Prozessbegleiter*innen ein kostenfreies Angebot ohne Beiordnung anbieten können, wie es dem Opferhilfe Sachsen e.V. möglich ist. Eine Beiordnung und damit die Kostenübernahme durch den Staat, kommt aber nur unter bestimmten Voraussetzungen in Frage. Diese sind die Deliktart, das Alter der Zeugen und bestimmte persönliche Voraussetzungen.

Beispiel: Bei einer schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) von Minderjährigen muss eine Beiordnung erfolgen. Handelt es sich aber um erwachsene Verletzte muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass diese ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können. Im Ermessen des Gerichtes kann eine Beiordnung erfolgen, wenn der/die Erwachsene zwar seine/ihre Interessen selbst vertreten kann, aber eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt (Beziehungstaten) und die Tat zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich dazu führen wird.

Die elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) Band 7, einzusehen unter www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online7.pdf, enthält einen Artikel von Hans-Alfred Blumenstein (Richter A.D.) mit dem Titel „Der Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406 g StPO“. In diesem wird auf den Seiten 44–50 sehr anschaulich aufgelistet welche Voraussetzungen für die Beiordnung einer PsychPb vorliegen müssen.

- **Welche Weiterbildungsangebote zur Psychosozialen Prozessbegleitung (PsychPB) gibt es?**

Für Sachsen gibt es eine berufsbegleitende Ausbildung von der Alice Salomon Hochschule Berlin mit dem Titel: „Professionelle Opferhilfe: Opferberatung und psychosoziale Prozessbegleitung“.

- **Wer sind die Ansprechpartner für eine PsychPb?**

Die Opferhilfe Sachsen e.V. bietet sachsenweit PsychPb für fast alle Deliktarten und alle Altersgruppen an. Darüber hinaus findet man auf der Web-Seite der Justiz Sachsen eine Liste aller anerkannten Psychosozialen Prozessbegleiter*innen in Sachsen mit ihren Tätigkeitsschwerpunkten zum Herunterladen: www.justiz.sachsen.de/download/Verzeichnis_Prozessbegleiter_Mai_2019.pdf.

- **Was ist der Unterschied zwischen Opferhilfe Sachsen e.V. und Weißer Ring und weiteren Opferberatungsangeboten?-**

Der Weiße Ring ist ein bundesweit agierender Verein mit einem Beratungsangebot für alle von einer Straftat betroffenen Menschen. Die Beratung wird von ehrenamtlich tätigen Personen angeboten. Sie werden in internen Fortbildungen für ihre Tätigkeit qualifiziert. In der Regel unterhält der Weiße Ring keine eigenen Beratungsräume. Durch diese Arbeitsweise kann ein Großteil der akquirierten Gelder Opfern zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel in Form von einem Scheck für die Erstberatung bei einem Rechtsanwalt.

Der Opferhilfe Sachsen e.V. steht ebenfalls allen Betroffenen einer Straftat zur Verfügung insofern ein Bezug zu Sachsen besteht. Er ist in Sachsen mit 8 Beratungsstellen und zusätzlichen Außensprechstunden vertreten. Die Berater*innen und Prozessbegleiter*innen arbeiten hauptamtlich und sind einschlägig qualifiziert.

Darüber hinaus gibt es Fachberatungsstellen, die sich hinsichtlich der Deliktart (z.B. rassistisch motivierte Straftaten) oder der Personengruppe (z.B. Männer oder Frauenberatungsstellen) abgrenzen.

- **Werden von der Opferhilfe Sachsen e.V. externe Schulungen für Kooperationspartner angeboten?**

Natürlich ist der Opferhilfe Sachsen e.V. daran interessiert Schulungen anzubieten, die dazu beitragen die Belange von Opfern, ihre Rechte, ihre Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten auch anderen Institutionen und Vereinen bekannt zu machen. So wurden zum Beispiel

für Jugendamtsmitarbeitende Schulungen zum Thema Nebenklage und Psychosoziale Prozessbegleitung angeboten und durchgeführt.

- **Kann die PsychPb ein Tätigkeitsfeld von Frauenberatungsstellen sein?**

Natürlich können Fachberatungsstellen auch PsychPb anbieten. Es sollte aber die Möglichkeit bestehen, Beratung und Begleitung im speziellen Fall personell trennen zu können.

- **Wie wird zum Tatgeschehen gearbeitet?**

Im Fokus der Prozessbegleitung steht der Erhalt der Glaubhaftigkeit und eine Retraumatisierung bei den verletzten Zeugen*innen zu verhindern. Deshalb werden mit den/der Verletzten keine Gespräche über Tatgeschehen geführt. Für die PsychPb ist lediglich die Deliktart von Interesse um adäquat bei der Antragsstellung für die Beiordnung einer PsychPb unterstützen zu können. Kann das Delikt nicht ohne weiteres benannt werden, kann auch eine Unterstützung durch einen Anwalt bei der Antragsstellung erfolgen.

- **Wie sieht die Abgrenzung zu anderen Beratungs-/Therapieprozessen aus?**

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Prozessbegleitung und beraterisch/therapeutischen Prozessen ist die Haltung gegenüber den Klienten*innen und dem Verfahren. Während die Prozessbegleitung zur Neutralität gegenüber dem Strafverfahren verpflichtet ist, zeichnet sich der beraterisch/therapeutische Prozess eher durch eine Parteilichkeit aus. Während es in der Beratung und Therapie auch um Aufarbeitung des Geschehenen geht, beschränkt sich die Prozessbegleitung im Wesentlichen auf Informationsvermittlung und Stabilisierung. Dieser Bereich stellt die gemeinsame Schnittmenge zu Therapie und Beratung dar. Finden sich über diese Schnittmenge hinaus Bedarfe Richtung Beratung und Therapie ist eine Vermittlung unter Berücksichtigung strafrechtlicher Belange zu erwägen. Bei erfolgreicher Vermittlung sind eine gute Kooperation und Absprachen hinsichtlich der Aufgabenverteilung, transparent gegenüber den Klienten*innen und im Sinne der Klienten wünschenswert.

- **Wie kann gelingende Netzwerkarbeit organisiert sein?**

Netzwerktreffen

Beispiele für Fall unabhängige Netzwerkarbeit um verschiedene Professionen miteinander zu verzahnen gibt es viele. Wenn sie dazu dienen die Arbeitsweise, -aufträge, strukturellen Bedingungen und Grenzen der jeweiligen Profession kennen und achten zu lernen, ist ein wichtiger Schritt zu einer produktiven Zusammenarbeit getan, der eine Professionalisierung der eigenen Arbeit zur Folge hat. Der Blick über den eigenen Tellerrand eröffnet neue Perspektiven und die Möglichkeit der Arbeitsteilung spart kostbare Ressourcen.

Interdisziplinäre Fallarbeit

Gerade bei einem Strafverfahren, wo vielleicht auch noch familienrechtliche Angelegenheiten mitspielen, ist eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten besonders wichtig, um den Situationen der betroffenen Personen gerecht zu werden. Dazu gehören sehr klare Absprachen zwischen den Unterstützergruppen zum Beispiel im Rahmen von Hilfeplangesprächen oder interdisziplinären Fallbesprechungen. Grundvoraussetzung ist hier die Kenntnis über die Sachzwänge und Arbeitsweise der Anderen und diese anzuerkennen. Eine klare Zuständigkeit und Aufgabenteilung erleichtert es auch dem Klienten zu erkennen, wer für was zuständig ist und wo die eigenen Anliegen gut aufgehoben sind.

- **Wie kann ein Austausch zwischen Opferhilfe und Jugendamt aussehen?**

Die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Opferhilfe ist in den verschiedenen Regionen sehr unterschiedlich.

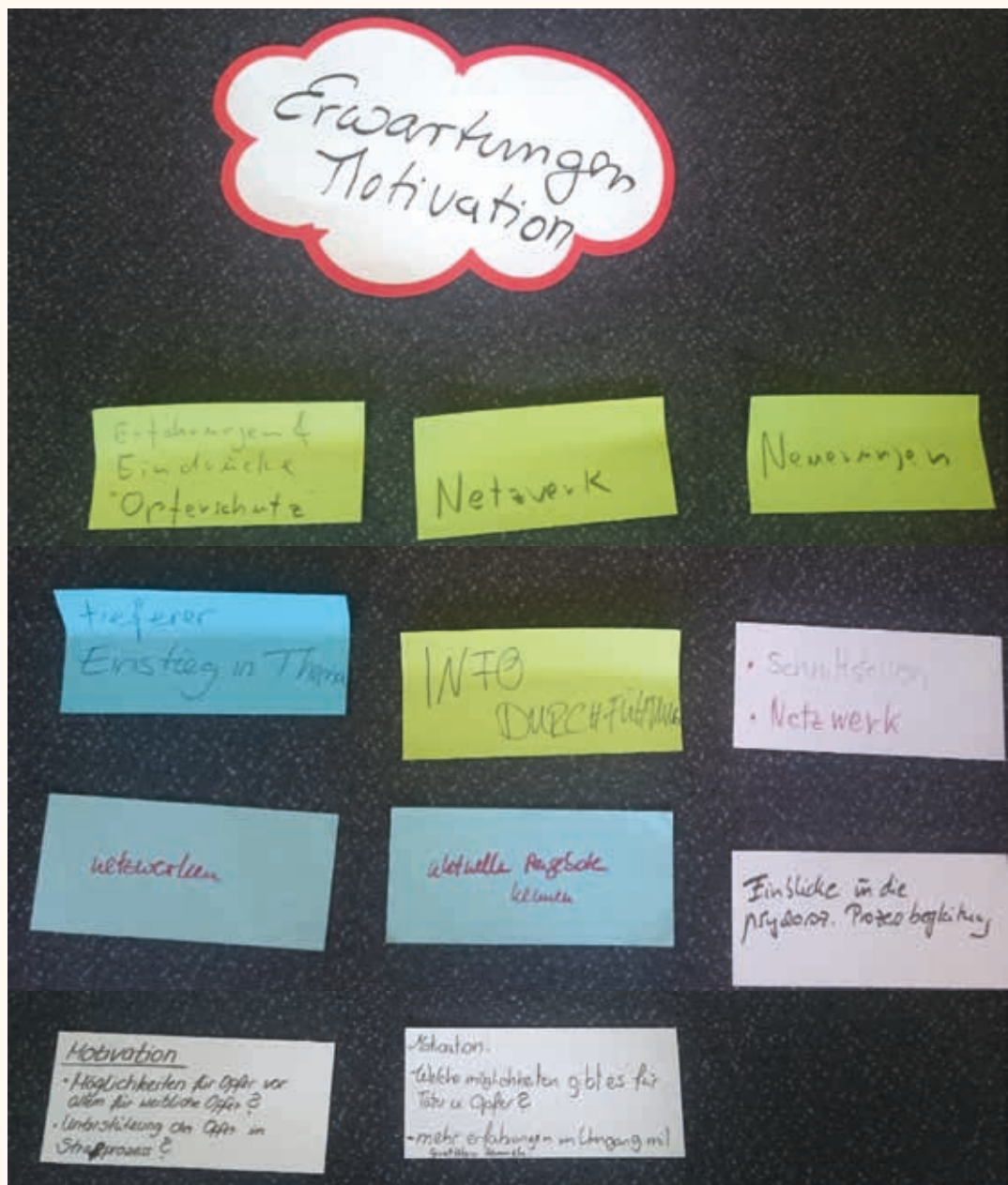
Es gibt viele Berührungspunkte zwischen Jugendamt und Opferhilfe. Vormundschaft und Ergänzungspflegschaft sind direkt im Strafverfahren involviert. Hier ist ein guter Austausch und Arbeitsteilung zwischen diesen, der Nebenklage und Psychosozialen Prozessbegleitung wünschenswert. Zur Minimierung von Belastungen bei den verletzten Zeugen können darüber hinaus Unterstützungsmöglichkeiten des Jugendamtes und/oder der Opferhilfe erforderlich sein. Eine Vermittlung in beide Richtungen ist also möglich. Darüber hinaus bietet die Opferhilfe Informations- und Präventionsveranstaltungen zu verschiedenen Themen an. Ein Zusammenkommen in Netzwerktreffen fördert darüber hinaus natürlich auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Dieses Miteinander bündelt die Unterstützungsmaßnahmen und ermöglicht eine ressourcenschonende Arbeit.

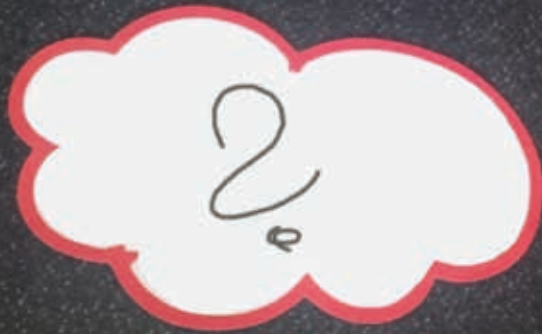
Es konnten nicht alle Fragen in aller Ausführlichkeit besprochen werden, dafür war nicht genügend Zeit. Wir hätten auch gern die verschiedenen Institutionen untereinander ins Gespräch gebracht, um Brücken zur interdisziplinären Zusammenarbeit zu bauen.

Deutlich wurde ein großes Interesse an den Abläufen im Strafverfahren und an der Arbeit der involvierten Berufsgruppen, vor allem auch an dem Unterstützungsangebot der Psychosozialen Prozessbegleitung.

Fazit mit Blick auf die Problematik häusliche Gewalt und Elternrolle:

Wenn familienrechtliche Verfahren mit Strafprozessen in Verbindung stehen, ist es besonders wichtig, dass die involvierten Stellen gut zusammenarbeiten und die Belange der jeweiligen Professionen im Blick haben. Eine funktionierende interdisziplinäre Arbeit mit transparenter Arbeitsteilung ist eine Voraussetzung für gute Ergebnisse in den verschiedenen Verfahren, die dann Entscheidungen zum Wohl der Kinder ermöglichen. Es erleichtert auch den Klienten die Zuordnung, wer für welches Anliegen der jeweilig richtige Ansprechpartner ist und sie erfahren dadurch eine Orientierung und Entlastung in dem für sie oft verwirrenden Spiel der Zuständigkeiten.





Zeitliche Einbeziehung der
Opferhilfe

Begleitung betroffener Jugend-
licher
wann anfordern (wie)?

WEITERBILDUNG

Wie kann gelingende
Netzwerkarbeit organisiert
sein?

ANSCHLÜSSUNG ZU ANSTEUER
BERATUNGS-/THERAPEUTISCHEN
PROZESSEN

Tätigkeit +
Freizeitbeschäftigung-
stellb. + PPG

Externe Schulung
f. "Kooperations-
partner"

Wie wird zum
"Tatgeschehen"
gearbeitet

Wer sind die 2.
Ansprechpartner

Austausch zwischen
Opferhilfe & Jugendamt

Unterschied zwischen
Opferhilfe + Weißer Ring
bzw. Weisse Opferbeauftragte
aufgeklärt

LANDESFRAUENRAT SACHSEN E.V.
FACHTAG HÄUSLICHE GEWALT
„ELTERNROLLE TROTZ HÄUSLICHER
GEWALT“ TEIL III
9. MAI 2019

Polygraphentest – Für und Wider und rechtliche
Aspekte (Fluch oder Segen!)

Dagmar Freudenberg

Göttingen/Dresden 2019

1

Polygraphentest – Für und Wider und rechtliche Aspekte (Fluch oder Segen!)



ReferentIn:

Dagmar Freudenberg

Staatsanwältin i.R./public prosecutor, retd.
Referentin Opferschutz i.R./expert in German
and European crime victim protection, retd.

Joachim Freiherr von Barnekow

Richter Familiensenat Oberlandesgericht
Dresden

Urwunsch

- Lüge und Wahrheit (→ Betrug) zu erkennen ist so alt wie die Menschheit, siehe Adam und Eva
- Relativität von Wahrheit
- Naturwissenschaftlichkeit von Wahrheit (farbblinder zeuge)
- Wahrheit im gerichtlichen Verfahren ist ein Vereinbarungsprozess

Dagmar Freudenberg

Göttingen/Dresden 2019

2

Regeln zur Wahrheitsfindung

1. Was ist schon Wahrheit
2. Arten von Beweismitteln
3. Methodik der Polygrafen
4. Beweisgewinnung hat Regeln
5. Höchststrichterliche Rechtsprechung
6. Hirnforschung als Lügendetektiv
7. Fazit im Strafrecht
8. Anwendung in anderen Rechtsgebieten

Dagmar Freudenberg

Göttingen/Dresden 2019

3

Zu 1. Was ist schon Wahrheit

- § 261 StPO: Gericht entscheidet über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.
→ nicht nach wissenschaftlichen Testverfahren oder algorithmengesteuerten Computerprogrammen
- Urteil: bei begründetem Zweifel (in dubio pro reo = Entscheidungsregel, keine Beweisregel!) darf Gericht nicht verurteilen
- Unschuldsvermutung – niemand darf gezwungen werden, sich selbst zu belasten, auch nicht indirekt durch Täuschung!

Noch zu 1.

Philosophischer Ansatz zur Identifizierung von Wahrheit und Lüge:

- Stübinger (2018): „Ein Urteil über die Rechtmäßigkeit eines Verhaltens setzt die Ermittlung dessen voraus, was tatsächlich „also in Wahrheit“ geschehen ist... Juristisches Entscheiden wird einer als objektiv beanspruchten Erkenntnis zugeordnet... Eine Lüge wird nicht selten als eine besondere Form der Unwahrheit zum Gegenstück der Wahrheit erklärt.“ aber: „**Nicht jede objektive Verfehlung der Wahrheit ist schon gleich eine Lüge.**“ „Bei einer (bewussten oder gezielten; DF) Lüge verrate die Physis, was die Psyche des Lügners eigentlich verbergen möchte!“ → unbewusste Unwahrheit mangels Erinnerung oder aus psychischen bzw. Krankheitsgründen (z.B. Trauma etc.)
- „Richter mag man täuschen können, Maschinen nicht, wenn sie wunschgemäß funktionieren!“ → auch der Computer (Algorithmen 0-1-0-1!) funktioniert nur so gut wie die programmierten Regeln/Thesen. Diese müssten folglich 100 %-ig (unumstößlich) sein in der Prognostizierbarkeit von Reaktionen bei Wissensfragen oder bei Kontroll- bzw. Vergleichsfragen. Das ist nicht gewährleistet

Zu 2. Arten von Beweismitteln

- Beweismittel gesetzlich begrenzt:
- Zeugen: nicht schwarz/weiß, sondern in vielfältigsten Schattierungen
- Spuren: Beispiel DNA
- Sachverständige: sind nur Gehilfen des Gerichts und unterstehen der Leitung des Richters §§ 73, 78 StPO

Zu 3. Methodik der Polygrafien

- Psychophysiologisches Gutachten
- Aufzeichnung verschiedener physiologischer Parameter:
 - hautgalvanische Reaktionen
 - Hautleitfähigkeit
 - cardiovasculäre Parameter
 - pneumologische Parameter
- Tatwissentest = Aufdeckung verheimlichter Tatwissens
- Kontrollfragentest oder auch Vergleichsfragentest = Aufdeckung verbal erklärter Lügen durch einerseits offen und direkt gestellte Fragen zum tatspezifischen Sachverhalt und irrelevante Kontrollfragen auf der Basis eines dem Test vorausgehenden Informationsgespräches
- Steller (2018): Kontroll- und Vergleichsfragen müssen offen gelegt werden → § 78 StPO
- Vermischung kriminalistischer, kriminologischer, medizinischer und psychologischer Erkenntnisse
- fehlende Wissenschaftlichkeit, Belegbarkeit, Wiederholbarkeit der Ergebnisse; Thesen nicht zwingend
- Tatwissentest verstößt jedenfalls in heutiger Zeit gegen Regeln der Logik (Medien, Berichterstattung,) und gegen Art. 6 Absatz 2 EMRK

Zu 3. Fortsetzung

Literatur zum Polygrafentest

- Schüssler (2003) gesteht im Ergebnis zu, dass die Grundlage der psychophysiologischen Untersuchung mithilfe des Polygrafien, nämlich das menschliche Erinnerungsvermögen, mit denselben Mängeln behaftet ist wie die Zeugenaussage, die sich auch negativ auf das Ergebnis auswirken können. Er kommt im Ergebnis dazu, dass, wenn die Polygrafien nicht taugliches Instrument sind, auch die Glaubhaftigkeitsbegutachtungen (von ihm konstant aber fälschlich immer als Glaubwürdigkeitsgutachten bezeichnet) und sonstige psychologische Untersuchungsverfahren „eines zwingenden Zusammenhangs zwischen eindeutiger Ursache und der entsprechenden Reaktion entbehren“, so dass nur eine einheitliche Verbannung dieser Untersuchungen aus den Gerichtssälen gerechtfertigt wäre. Diese pauschale Ablehnung ist aber nicht gerechtfertigt, weil Differenzierungen nicht einbezogen werden: → Es geht bei z.B. Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage nur um einzelne Aussagen, die Persönlichkeit eines Zeugen wird über die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Person (ureigenste Aufgabe des Richters) einbezogen und zu anderen Beweismitteln in Bezug gesetzt

Zu 3. Fortsetzung -2-

- Putzke et al. (2009)
Der umfangreiche Artikel zur Werbung für die Durchführung des Polygrafentests und Nutzung desselben als Beweismittel im Strafverfahren sind mehrere juristisch nicht haltbare Aussagen und diskussionswürdige Thesen enthalten:
 1. Die These des existenziellen Interesses des beschuldigten, sich vom Verdacht der Straftatbegehung zu entlasten, (S. 631) widerspricht dem Grundsatz im Strafrecht, dass der Staat dem Beschuldigten die Straftat ohne vernünftigen Zweifel nachweisen muss. Ist das nicht möglich, muss der Beschuldigte freigesprochen werden → Unschuldsvermutung Art. 6 Abs. 2 EMRK
 2. Soweit von den Verf. geltend gemacht wird, dass Staatsanwaltschaften die Durchführung des Polygrafentests in drei einzelnen Fällen (1999, 2002, 2005) gestattet haben, wird eine falsche Gesetzesanwendung der Strafverfolgungsbehörden berichtet, die ihrerseits an die Einhaltung der Gesetze und die höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden sind. Ein Beweis für die Richtigkeit der Durchführung des Polygrafentests ist damit nicht belegt.
 3. Zugestanden wird, dass es beim Polygrafentest kein spezielles Reaktionsmuster gibt, „das charakteristisch wäre für Täterschaft oder Lüge“ (S. 611) und dass der Test bei bestimmter körperlicher Konstitution wie z.B. kardiologische Probleme, Bluthochdruck etc. nicht aussagekräftig sei, weil die Reaktionen zu schwach ausfallen (S. 634)
 4. Schließlich wird auf die testimmanente Täuschung eingegangen (S. 617), die jedoch im Strafverfahrensrecht ggü. dem Beschuldigten gem. § 136a StPO ausdrücklich untersagt ist, und die Anwendung der polygrafischen Untersuchung außerhalb staatlicher Kontrolle postuliert (S. 643), was der Sachleitungsbefugnis des Gerichts gem. §§ 73, 78 StPO im staatlichen gerichtlichen Verfahren (Judikative = „dritte Gewalt“) widerspricht

Zu 4. Beweisgewinnung hat Regeln

- an Grundrechte gebunden: Eingriffe nur auf Grund eines Gesetzes und durch richterliche Entscheidung
- Menschenwürde Art. 1 GG
- § 136a StPO

Zu 5. - Höchststrichterliche - Rechtsprechung

- BGH 1954 = BGHSt 5, 362: Verstoß gegen Menschenwürde Art. 1 GG
- BGH 1998 = BGHSt 44, 308: mangelnde wissenschaftliche Eignung/Anerkennung der Methode, keine Berufung auf Art. 1 mehr = heißt aber nicht Verzicht auf Argument Menschenwürde für immer
- OLG Karlsruhe 1998 = 1. Strafsenat 16.07.1998 StV 1998, 530: Zulassung der Verwertung eines privat durchgeführten Polygrafentests fällt in die Entscheidungskompetenz des Gesetzgebers

Zu 6. Hirnforschung als Lügendetektiv

- Hillenkamp:
Neuroimaging = bildgebende Verfahren der Vorgänge im Gehirn als Zuordnung von Lüge = Nachfolge des Lügendetektors und valide Antwort zur Glaubwürdigkeit und zum Wahrheitsgehalt von Aussagen vor Gericht
Hinweis auf Hirnforscher Henrik Walter: mittels Neuroimaging dem Gehirn bei der Arbeit zusehen: Ja; Gedanken lesen: Nein!
Funktionelles Neuroimaging ist die Messung von Signaländerungen im Verlauf psychologischer Experimente. Diese Signale hängen direkt mit neuronaler Aktivität zusammen, bedürfen aber der **Interpretation!** → nicht sichtbar was Person denkt oder fühlt; Zuordnung der Bereiche (Sitz der Wahrheit und der Lüge) im Gehirn ist (noch) nicht sicher

Zu 6. Hirnforschung Fortsetzung

- Stübinger (2018) setzt sich zunächst philosophisch mit dem Thema auseinander und kommt zum Ergebnis, dass die Hirnforschung letztlich wieder zur Rückkehr zu ethischer/Grundrechtsbezogener Argumentation in der Rechtsprechung zwingt und verweist insofern auf § 136a StPO: „Staatliches Handeln muss so organisiert sein, dass den Bürgern jederzeit eine Orientierung an ethischen Grundsätzen ermöglicht wird. In dieser Hinsicht darf dann aber der Staat insbesondere auf dem Gebiet des Strafprozessrechts keine Verfahren institutionalisieren oder deren Ergebnisse anerkennen, durch die sich eine Rechtsperson ihrerseits unter Missachtung der eigenen Würde als Mittel benutzen lassen möchte. Anderenfalls würde durch staatliche Anerkennung ein Anreiz für entwürdigendes Verhalten gesetzt.“, was er als Grundgedanken hinter § 136a StPO identifiziert und fordert: „Wenn aber jede zwanghafte oder listige Einwirkung auf einen Aussagewilligen untersagt ist, dann sollte doch wohl die Umgehung der willentlichen Kontrolle nach den aufgezeigten Rechtsgrundsätzen ebenfalls verboten sein, selbst wenn der Betreffende auf sie verzichten möchte, § 136a Absatz 3 StPO
- Dieses Verbot ist konstitutiver Teil des Art. 1 im Strafverfahren

Zu 7. Nichtstrafrechtliche Rechtsprechung

- Zivilprozess:
BGH NJW 2003, 2527; OLG Hamm vom 25.10.2012 (OLG Report NRW 42/2012 Anm.5)
- Sorgerechtsverfahren:
OLG Bremen Beschluss vom 28.05.2001
- Verwaltungsrecht:
BVerwG 2. Senat Beschluss vom 31.07.2014 (jurisPR-BVerwG 24/2014 Anm 6)

Zu 8. Fazit

Keine Polygrafen oder Lügendetektoren, weil

- Grundsätze des Rechtsstaats = Einheitlichkeit des Rechts gefährdet
- Menschenwürde gefährdet/verletzt, Ausprägung § 136a III StPO, unabhängig von Einwilligung
- Methode nicht sicher- und überprüfbar; gilt auch für Neuroimaging
- HRR hat bereits wiederholt geprüft und abgelehnt

Wenn Polygrafen eingeführt werden sollen ist wegen Eingriff in Grundrechte Gesetzgebung zur Genehmigung des Polygrafen als zulässiges Beweismittel erforderlich

Ergebnis: → 100 % Wahrheit gibt es nicht!

Literaturhinweise

- Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Hillenkamp, Hirnforschung, Willensfreiheit und Strafrecht – Versuch einer Zwischenbilanz. ZStW 2015, 10
- Dr. Holm Putzke, Dr. Jörg Scheinfeld, Gisela Klein, Prof. Dr. Udo Undeutsch: Polygrafische Untersuchungen im Strafprozess. ZStW 2009, 607 - 644
- Dr. Marc Schüssler, Das endgültige Aus oder neue Hoffnung für den Lügendetektor. JR 2003, 188 – 191
- Max Steller: Revitalisierung der Lügendetektion? Zum juristischen Nutzen des „Polygrafentestverfahrens“ – zugleich Kommentar zu AG Bautzen vom 26.10.2017. R&P (2018) 36, 173 -178
- Dr. Stephan Stübinger, Lügendetektor ante portas. Zu möglichen Auswirkungen neuwissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Strafprozess. ZIS 11/2008

Impressionen aus der Fachtagung



Susanne Köhler, Petra Köpping



Kontaktdaten der ReferentInnen:

Dagmar Freudenberg

Staatsanwältin i.R./public prosecutor, retd.
Referentin Opferschutz i.R./expert in German and European crime victim protection, retd.
Böttingerstr. 2
37073 Göttingen
Tel.: +49 (0)551 7700404
E-Mail: dagmar-freudenberg@web.de

Brigitte Herrmann

Landgericht Dresden
Sozialer Dienst der Justiz
Lothringer Str. 1
01069 Dresden
Tel.: +49 (0)351 4464513 | Fax: +49 (0)351 4464599

Franz Eder

Opferhilfe Sachsen e. V.
Kochstraße 1
04275 Leipzig
Tel.: + 49 (0)341 2254318
E-Mail: leipzig@opferhilfe-sachsen.de

Beate Pfeifer

Opferhilfe Sachsen e. V.
Münzgasse 2
08058 Zwickau
Tel.: +49 (0)375 303 1748
E-Mail: zwickau@opferhilfe-sachsen.de

Joachim von Barnekow

Oberlandesgericht Dresden
Schloßplatz 1
01067 Dresden
Tel.: +49 (0)351 4460
E-Mail: joachim.barnekow@olg.justiz.sachsen.de

Kontaktdaten der Veranstalter:

Sächsisches Staatsministerium des Innern |

Saxon State Ministry of the Interior
Geschäftsstelle des Landespräventionsrates im
Freistaat Sachsen
Wilhelm-Buck-Straße 2–4
01097 Dresden | Postanschrift: 01095 Dresden
Tel.: +49 (0)351 5640
Fax: +49 (0)351 5643 1999
www.sachsen.de

Landesfrauenrat Sachsen e.V.

Strehleener Straße 12–14
01069 Dresden
Tel.: +49 (0)351 472 1062
Fax: +49 (0)351 472 1061
E-Mail: kontakt@landesfrauenrat-sachsen.de
www.landesfrauenrat-sachsen.de



Die Broschüren zu den ersten zwei Fachtagen „Elternrolle trotz häuslicher Gewalt“ Teil I (2015) und Teil II (2017) können unter folgenden Links abgerufen werden:

https://www.landesfrauenrat-sachsen.de/wp-content/uploads/2012/07/LFR_Doku_Elternrolle_Inhalt.pdf

https://www.landesfrauenrat-sachsen.de/wp-content/uploads/2012/07/Elternrolle_2017_web.pdf